

fizieren. Der Täter erhält - bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen des § 44 - dafür gemäß § 44 eine Mindeststrafe von 3 Jahren Freiheitsentzug. Begeht der Täter dagegen im Rückfall einen Verbrechenartigen Diebstahl oder Betrug (§ 162 bzw. 181 Abs. 1. Ziffern 1 - 3) dann ist nach § 44 - wiederum bei Vorliegen aller dort genannten Voraussetzungen - auf eine Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren zu erkennen!

Abschließend sei noch erwähnt, daß die strafverschärfenden Bestimmungen für Diebstahl oder Betrug gemäß §§ 162 bzw. 181 StGB keine Anwendung finden, wenn zwar dem Wortlaut dieser Bestimmungen nach die vorhin erläuterten Merkmale der betreffenden Paragraphen vorliegen, aber unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat. (vgl. J 62 Abs. 3 StGS-III In diesen Fällen wären also die §§ 161 bzw. 180 StGB anzuwenden.

4*2.4. Die vorsätzliche Beschädigung sozialistischen bzw. persönlichen oder privaten Eigentums

Die Sachbeschädigung spielt in der gerichtlichen Praxis im Vergleich zu den anderen Straftaten gegen das Eigentum rein zahlenmäßig keine bedeutende Rolle. Dennoch werden insgesamt gesehen jährlich Sachen von recht erheblichem Wert beschädigt, zerstört, vernichtet oder auf andere Art unbrauchbar gemacht. Dabei ist zu beachten, daß ein großer Teil derartiger Handlungen keine Straftaten darstellt, weil durch die Einzeltat nur geringfügiger Schaden entsteht. Diese Rechtsverletzungen werden als Ordnungswidrigeren verfolgt (siehe dazu Verordnung über Ordnungswidrigkeiten,